

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Softwarenutzungsbedingungen (EULA End User Licence Agreement) der elusoft GmbH

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der elusoft GmbH, Breitwasenring 4, 72135 Dettenhausen („elusoft“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB und EULA, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird. Auf Vertragsprodukten beiliegende Nutzungsbedingungen der elusoft bzw. von Drittherstellern wird ergänzend Bezug genommen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung, auch wenn elusoft diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von den AGB der elusoft sind nur wirksam, wenn elusoft diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebote

2.1 Angebote der elusoft verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch Lieferanten und können nur in angemessener Frist angenommen werden.

2.2 Zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen elusoft hergeleitet werden können.

2.3 Ein Vertrag über durch Kunden bestellte Leistungen der elusoft kommt erst zustande, wenn elusoft der Bestellung schriftlich zustimmt.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Vertragsgegenstand ist das durch elusoft zur Verfügung gestellte Computerprogramm (nachstehend auch „Software“ genannt). elusoft kann die Software dem Kunden elektronisch zur Verfügung stellen.

3.2 Die Hard- und Softwarevoraussetzungen für den Einsatz der Software (Einsatzumgebung) sowie deren Leistungsumfang stellt elusoft dem Kunden gesondert zur Verfügung.

3.3 Garantien bedürfen der Schriftform.

3.4 Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrags ist daher nur eine Software, die für den vertragsgemäßen Einsatz beim Kunden grundsätzlich brauchbar ist.

3.5 elusoft aktualisiert die Software regelmäßig. Gleichzeitig erfordert der Betrieb der Software zum Teil den stetigen Zugriff auf eine Lizenzfreigabe, die elusoft nach Erwerb der Software in unterschiedlicher Weise regelmäßig kostenfrei für den Kunden aktualisiert. Hierzu sendet elusoft an Kunden frühzeitig, mindestens drei Monate vor Ablauf der Lizenzfreischaltung, die Aufforderung, die Lizenzfreischaltung zu verlängern; ohne entsprechende Verlängerung können Teile der Software nach Ablauf der Freischaltungsfrist unter Umständen nicht mehr gestartet werden. Ist für elusoft die Einstellung ihres Geschäftsbetriebs absehbar, so erhalten Kunden mindestens drei Monate vor der Einstellung eine Aufforderung zur Lizenzverlängerung und bei Freischaltung eine ohne weitere Lizenzverlängerung dauerhaft betriebsbereite Version der Software.

3.6 Die Lieferung von Updates und Upgrades ist im Übrigen nicht geschuldet, soweit dies nicht gesondert vereinbart ist.

3.7 Installation und Inbetriebnahme erfolgen durch den Kunden, soweit nicht anderes vereinbart ist. elusoft schuldet ohne gegenteilige Vereinbarung keine kostenlosen Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung, Schulung).

3.8 Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Lizenzgebühr richtet sich nach dem Angebot von elusoft. Die Nutzungsrechte an der Software gehen erst mit der vollständigen Zahlung der vertraglichen Vergütung über.

4.2 Rechnungen der elusoft sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzug tritt ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit ein.

4.3 Bei Erstbestellern oder Auslandskunden behält sich elusoft Vorkasse vor.

4.4 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so werden sämtliche Forderungen von elusoft ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsfristen sofort zur Zahlung fällig. elusoft dann berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4.5 Der Kunde kann gegenüber dem Vergütungsanspruch der elusoft nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

5. Lieferung und Leistung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, elusoft bei der Leistungserbringung in zumutbarer Weise zu unterstützen, insbesondere der elusoft notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf einen Remotezugang und/oder Arbeitsplatz und Systemzugriff beim Kunden vor Ort bereitzustellen.

5.2 elusoft behält sich das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/ Teilleistungen und deren Abrechnung ausdrücklich vor.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt, die der elusoft die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen elusoft, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Verhinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik und Aussperrung gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht durch elusoft verschuldet sind. elusoft wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.

5.4 Vereinbarte Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn elusoft die Leistung zum vereinbarten Termin anbietet.

5.5 Erhöht sich der Aufwand der elusoft aufgrund einer Unterbrechung der Leistungserbringung oder eines unvorhersehbaren Mehraufwandes, kann elusoft den Mehraufwand dem Kunden gegenüber abrechnen, es sei denn, der Kunde hat die Erhöhung des Aufwandes nicht zu vertreten und dessen Ursache liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Kunden.

5.6 Gerät elusoft mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der vom Kunden nachzuweisende Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf maximal 0,5% des Netto-Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % dieses Netto-Preises. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der elusoft beruht.

5.7 elusoft behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von elusoft zu vertreten ist.

6. Eigentumsübertragung an Material und Datenträgern

elusoft überträgt dem Kunden das Eigentum an etwa zur Verfügung gestellten körperlichen Datenträgern sowie schriftlichem Material erst mit vollständiger Bezahlung der vertraglichen Vergütung. Bis dahin behält sich elusoft das Eigentum ausdrücklich vor.

7. Nutzungsrecht an der Software

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, räumt elusoft dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software im vereinbarten Bestimmungsland auf einem Server und einem Arbeitsplatz auf Dauer für eigene Zwecke des Kunden zu installieren und durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit zu nutzen. Als Bestimmungsland gilt ausschließlich der Staat, in dem der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Geschäftssitz hat. Für den Fall, dass die Software zur Steuerung einer Maschine eingesetzt wird, beschränken sich die Nutzungsrechte auf die Nutzung der Software zum Betrieb und Steuerung dieser Maschine. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen werden dem Kunden weitergehende Rechte wie die Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder die öffentliche Zugänglichmachung nicht eingeräumt.

7.2 Dem Kunden ist untersagt, die Software oder Bestandteile von dieser abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder zu vervielfältigen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart oder aus §§ 69d Abs. 2 und 3, 69e UrhG ergibt sich ein solcher Anspruch und elusoft stellt dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Daten nicht in angemessener Frist bereit. Dem Kunden ist die Anfertigung einer Sicherungskopie gestattet. Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Kontrollnummern in der Software darf der Kunde weder verändern noch löschen. Bei Sicherungskopien auf beweglichem Datenträger ist der Urheberrechtsvermerk auf diesem anzubringen.

7.3 Die Übertragung des Nutzungsrechts an der Software auf einen Dritten setzt voraus, dass der Kunde die vollständige Software mit sämtlichen Bestandteilen und Sicherungskopien an den Dritten weitergibt und ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf die Nutzung der Software verzichtet. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung der elusoft, die erteilt wird, wenn der Kunde der elusoft schriftlich die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 bestätigt und der Dritte schriftlich die Geltung dieser Nutzungsbedingungen anerkennt.

7.4 elusoft ist berechtigt, die Software mit einem Kopierschutz zu versehen oder die Software in anderer Weise gegen vertragswidrige Nutzung zu schützen, soweit dies die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

7.5 Handelt der Kunde den Nutzungsbedingungen zuwider, hat elusoft das Recht, das Nutzungsrecht zu widerrufen. elusoft hat dem Kunden hierbei regelmäßig eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Vertragsverletzung zu setzen, soweit nicht unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, insbesondere bei wiederholten Vertragsverletzungen, ein sofortiger Widerruf gerechtfertigt ist. Der Kunde hat nach einem Widerruf die Nutzung der Software einzustellen und dies elusoft schriftlich zu bestätigen.

7.6 Dieser Regelung unterfällt auch Individualsoftware sowie Software als Ergebnis von Werkleistungen. Auch in dieser Konstellation behält sich elusoft insbesondere die Rechte am Quellcode vor.

7.7 Der Kunde stimmt gegebenenfalls der Einbeziehung von Software, die der GNU Public License (GPL) jeder Version oder anderen sog. Copy Left Lizenzen unterliegt und im Rahmen der Anpassung oder Erstellung der Software benötigt wird, hiermit ausdrücklich zu, sofern eine Zustimmung für die ggfs. vereinbarte Installation der Software erforderlich ist.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzer über ausreichende Fachkunde für den Einsatz der Software verfügen.

8.2 Der Kunde hat elusoft eine Änderung der Einsatzumgebung unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Der Kunde hat elusoft bei der Beseitigung etwaiger Mängel insbesondere durch Fehlerbeschreibungen, Übersendung von Fehlermeldungen oder Beispieldateien zu unterstützen. Hierbei sind zweckdienliche Informationen bereitzustellen, insbesondere Art und Auswirkungen des Mangels sowie die Nutzereingaben, die dem Auftreten des Mangels vorausgegangen sind.

8.4 Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die unberechtigte Nutzung durch Dritte und die unberechtigte Kenntnisnahme Dritter vom Quellcode der Software oder von sonstigen Betriebsgeheimnissen der elusoft zu verhindern.

8.5 Der Kunde hat der elusoft den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Software installiert ist, zu gestatten. Er hält auch die für Fehlersuche und -behebung erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese der elusoft in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Der Kunde wird zur Fehlerbehebung der elusoft einen externen Systemzugriff (Remote-Zugang) bereitstellen. elusoft muss die beim Kunden bestehenden Anforderungen für externe Zugriffe erfüllen und das interne Regelwerk des Kunden zur IT-Sicherheit beachten, soweit der Kunde dies von der elusoft verlangt und ihr entsprechend Kenntnis verschafft.

8.6 Der Kunde hat elusoft nach Kenntniserlangung unverzüglich über unberechtigte Nutzungen oder Zugriffe – gleich ob drohend oder bereits erfolgt – zu informieren.

9. Ergänzende Sonderregeln für Werkleistungen

9.1 Schließen elusoft und der Kunde einen Werkvertrag, trägt elusoft die Erfolgsverantwortung für Werkleistungen, wozu insbesondere die Erstellung von Individualsoftware gehört, nur, soweit

9.1.1 der vertragliche Leistungserfolg bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret sowie abschließend definiert und Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und

9.1.2 der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, es sei denn, dies ist ohne Einfluss auf die Leistungserbringung.

9.2 Für die Abnahme gilt Folgendes:

9.2.1 Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang eines Abnahmeverlangens der elusoft die Abnahme zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde.

9.2.2 Der Kunde kann die Abnahmeerklärung verweigern, wenn die Werkleistung mit einem oder mehreren Mängeln behaftet ist, die allein oder zusammen die Nutzbarkeit unmöglich machen oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlauben.

9.2.3 elusoft wird Ziff. 9.2.2 unterfallende Mängel in einem angemessenen Zeitraum beseitigen; Ziff. 9.2.1 gilt dann (wiederum) entsprechend.

9.3 Die Werkleistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen der elusoft – als abgenommen,

9.3.1 wenn der Kunde die Werkleistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt, oder

9.3.2 mit Bezahlung, es sei denn, der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder

9.3.3 wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums gemäß Ziff. 9.2.1 keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern.

9.4 Soweit nicht anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

9.5 Sofern dies aufgrund des Umfangs eines Projekts erforderlich ist, benennen elusoft und der Kunde binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss für die Dauer des Projekts je einen Projektleiter. Die Realisierung des Projekts wird ausschließlich zwischen den Projektleitern abgestimmt.

10. Ergänzende Sonderregeln für Wartungsverträge

10.1 Schließen elusoft und der Kunde einen Wartungsvertrag, schuldet elusoft, sofern nicht anderes vereinbart ist, nur die nachfolgenden Leistungen:

10.1.1 Bearbeitung von Störungssituationen und Supportanfragen mit dem Ziel, eine Beseitigungsmöglichkeit bzw. Lösungsmöglichkeit zu finden, die sofort ausgeführt werden kann.

10.1.2 elusoft schuldet weder die (Wieder-)Herstellung der Funktionsfähigkeit der Software noch die erfolgreiche Beseitigung von Störungen, es sei denn, der Kunde hat Anspruch hierauf aufgrund von Gewährleistungsansprüchen.

10.2 Support-Anfragen und Fehlermeldungen sind mit folgenden Angaben an support@elusoft.com zu melden:

- Firma mit Ansprechpartner,
- Telefonnummer,
- Zustandsprotokoll.
- Problembeschreibung

10.3 Nicht Bestandteile eines Wartungsvertrags sind z.B.:

- Die Pflege und der Support des beim Kunden vorhandenen (Inhouse-)Systems, insbesondere der beim Kunden vorhandenen Hardware und deren Applikationen,
- Schulungs- und Installationsleistungen,
- Maschinen-Updates,
- die Bearbeitung von Störungen durch höhere Gewalt, Umweltbedingungen, fehlerhafte Hardware oder Störungen, die vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind, insbesondere aufgrund

fehlerhafter oder unvollständiger System- oder Daten-Eingaben oder Eingriffen in den Programmcode durch Mitarbeiter des Kunden,

- außerplanmäßige Ergänzungen und Änderungen der vertragsgegenständlichen Software auf Kundenwunsch und Software Upgrades,
- Support von Backend Datenbanksystemen sowie Support für Softwareprodukte von Drittanbietern sowie Datenkonvertierungsleistungen.

10.4 Die Vergütung für die Pflegeleistungen erfolgt, vorbehaltlich anderweitiger Abreden, durch jährliche Pauschalen, die jeweils für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten sind. In den jährlichen Pauschalen sind Arbeiten nicht enthalten, die aufgrund von Fehlbedienung oder nicht von elusoft verschuldeter Beschädigung oder Veränderung der Programme erforderlich werden. Diese Arbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze der elusoft nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Reisekosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten und Spesen sind nicht Bestandteil der Pauschalen und werden gesondert berechnet.

11. Gewährleistung

11.1 Der Kunde hat die Software nach Erhalt unverzüglich auf Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Lediglich unerhebliche Abweichungen begründen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden.

11.2 Gewährleistungsansprüche sind auf solche Mängel beschränkt, die reproduzierbar sind oder auf andere Weise durch den Kunden nachgewiesen werden können.

11.3 elusoft haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nicht, soweit die Software nicht vertragsgemäß oder nicht im vereinbarten Bestimmungsland eingesetzt wird.

11.4 Der Kunde setzt elusoft unverzüglich von jeder ihm gegenüber behaupteten Rechtsverletzung in Kenntnis. elusoft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Inanspruchnahme wegen einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde darf Ansprüche Dritter nur anerkennen, soweit elusoft dem schriftlich zugestimmt hat.

11.5 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für Mängel aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs, Bedienungsfehlern, einer fehlerhaften Einsatzumgebung oder nicht vertraglich vorausgesetzter äußerer Einflüsse (z.B. Brand, Blitzschlag, Überspannung). Bei nachträglichen Eingriffen in die Software, insbesondere Veränderungen, durch den Kunden oder Dritte bestehen Gewährleistungsansprüche nur, soweit der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht und der Eingriff die Fehlersuche und -beseitigung nicht erschwert.

11.6 Gewährleistungsansprüche sind zunächst nur auf das Recht zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist beschränkt. elusoft kann hierzu nach ihrer Wahl entweder die gelieferte Software nachbessern oder eine Ersatzsoftware liefern. Bei Ausübung des Wahlrechts hat elusoft die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Im Falle der Lieferung einer Ersatzsoftware hat der Kunde die ursprüngliche Software an elusoft herauszugeben.

11.7 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung beim Kunden bzw. bei einer vereinbarten Installation durch die elusoft ab Fertigstellung der Installation bzw. bei einer Werkleistung ab Abnahme, soweit elusoft den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat. Spätere Änderungen des Nutzungsumfangs haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährungsfrist.

11.8 Stellt sich im Rahmen der Prüfung einer Mängelrüge heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, so hat der Kunde der elusoft ihre Aufwendungen nur dann zu vergüten, wenn der Kunde das Fehlen des von ihm gerügten Mangels vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt hat.

12. Haftung

12.1 elusoft haftet für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bei Mängeln, die elusoft arglistig verschwiegen hat, sowie für Schäden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

12.2 Für andere Schäden haftet die elusoft nur, soweit sie eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt.

12.3 Erfolgt die Verletzung einer Kardinalpflicht weder grob fahrlässig noch vorsätzlich, so ist die Haftung der elusoft nach Ziff. 12.2 auf solche typischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.4 Die Haftung für Schäden aus Datenverlusten ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, branchenübliche regelmäßige Datensicherungen und/oder Systemprüfungen durchzuführen.

12.5 Diese Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der elusoft.

13. Geheimhaltung

Sofern elusoft von Kunden vertrauliche Daten wie etwa Konstruktionszeichnungen, Maschineninformationen oder Auftragsdaten erhält, ist elusoft berechtigt, diese Daten zur Erfüllung des Auftrags an Partnerunternehmen und Subunternehmen weiterzugeben. elusoft wird dabei die Partnerunternehmen und/oder Subunternehmen zur Vertraulichkeit verpflichten.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Für die Vertragsbeziehungen zwischen elusoft und Kunden und alle sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist stets der Geschäftssitz der elusoft, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.